

Präambel:

Durch den Erlass der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Das Rahmenhygienekonzept gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breitensport im Sinne von § 9 Abs. 1 der 6. BayIfSMV. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

Auf Grund des **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020** zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. September 2020 i. V. m. dem „**Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport – Stand 18.09.2020**“ erlässt die Abteilung Schulverwaltung und Sport der Stadt Kaufbeuren als Betreiberin der dreifachen Turnhalle an der FOS/BOS Kaufbeuren folgendes:

Individuelles Schutz- und Hygienekonzept für die Turnhalle der FOS/BOS, Josef-Fischer-Str. 7 in 87600 Kaufbeuren **(nachfolgend als Sportstätte bezeichnet)**

vom 01.10.2020

Ansprechpartner zum Thema Infektionsschutz:

Abteilung Schulverwaltung und Sport:

Name: Alexander Fust
Tel.: 08341/437-152
Mail: alexander.fust@kaufbeuren.de

Hausmeister Herr Schöfl-Baumann:

Tel.: 0160/90491520

1. Organisatorisches

- a) Die Stadt Kaufbeuren als Betreiberin der Sportstätte hat das vorliegende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellt. Dieses Konzept tritt am 03.10.2020 in Kraft. Die Stadt Kaufbeuren behält sich vor, die die Sportstätte nutzenden Vereine / Gruppen zur Vorlage entsprechender ergänzender trainingsbezogener Schutz- und Hygienekonzepte zu verpflichten.

Die Stadt Kaufbeuren überträgt die sich aus diesem Konzept ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen auf den Nutzer. Eine Nutzung der Sportstätte ist nur zulässig, wenn ein Vertreter / eine Vertreterin der sportstättennutzende Verein / die sportstättennutzende Gruppe dieses Rahmenhygienekonzept mit Empfangsbestätigung entgegengenommen hat und damit auch anerkennt, dass er / sie für dessen Einhaltung verantwortlich zeichnet. Die Einhaltung der Pflichten wird von der Stadt Kaufbeuren stichprobenartig kontrolliert.

Die Nutzung der Sportstätte beschränkt sich grundsätzlich auf die Ausübung von Trainings-/ Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der nachstehenden Sicherheits- und Hygieneregeln.

- b) Die Stadt Kaufbeuren schult das Personal der Sportstätte (insbesondere Hausmeister). Der sportstättennutzende Verein / die sportstättennutzende Gruppe schult wiederum sein / ihr Personal (Trainer*innen / Übungsleiter*innen etc.), welches die Sporttreibenden über die Inhalte dieses Rahmenhygienekonzeptes informiert und auf deren Einhaltung im Trainings- und Spielbetrieb achtet.
- c) Die Stadt Kaufbeuren kommuniziert ebenso wie der sportstättennutzende Verein / die sportstättennutzenden Gruppe mit diesem Rahmenhygienekonzept die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d) **Die sich ergebenden Pflichten aus diesem Konzept werden mit der Empfangsbestätigung auf den sportstättennutzenden Verein / die sportstättennutzende Gruppe, vertreten durch dessen Vorsitzenden / Ansprechpartner übertragen.** Die Stadt Kaufbeuren kontrolliert die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Sportstätte in angemessenem Umfang und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Folgende Personen sind **vom Betreten der Sportanlage ausgeschlossen**:

- Personen mit **Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen**
- Personen mit **unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere** (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).

Die Nutzer der Turnhalle sind vom Verein vorab über diese Ausschlusskriterien zu Informieren. Zusätzlich werden sie per Aushang der Anlage Nr. 1, im Anhang, darauf hingewiesen. Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

- b) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- c) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung und Duschen. Die Pflicht zum Tragen der MNB besteht ebenfalls nicht bei Einhaltung des Mindestabstandes auf der Tribüne.
- d) Die Nutzer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen (siehe Anlage Nr. 2 im Anhang).

- e) Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer diese selbstständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise / Vorgaben hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen. Nach Möglichkeit sind Mittel einzusetzen, die das Material des jeweiligen Sportgeräts nicht angreifen.
- f) Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet. Der Aufenthalt dort ist auf ein Minimum zu beschränken.
- g) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

In Ergänzung zu den generellen Auflagen des sind folgende Zusatzvoraussetzungen in der Sportstätte zu beachten:

- a) **Gruppenbezogene Trainingseinheiten/Spiele** in der Sportstätte werden **auf höchstens 120 Minuten** beschränkt. Danach ist gemäß dem Lüftungskonzept –Anlage 7- ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten. Dafür ist vom Vereinsverantwortlichen die Lüftungsanlage einzuschalten und von allen Anwesenden die Turnhalle zu verlassen.
- b) Vor und während der verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/Spielen müssen sämtliche Fenster und Türen der Sportstätte geöffnet sein. Während der Pause zwischen zwei Trainingseinheiten/spielen ist dies ebenfalls beizubehalten. Dabei ist darauf zu achten, dass dadurch kein unberechtigter Zutritt stattfinden kann.
Die Stadt Kaufbeuren **regelt die Vergabe der Zeiten der Trainingseinheiten** in der Turnhalle durch einen entsprechenden **Belegungsplan**. Als **angemessene Pausenzeit zwischen den einzelnen Spielen und Trainingsgruppen** werden aufgrund der räumlichen Situation in der Sportstätte bis auf weiteres **30 Minuten** festgelegt.
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Bei der Datenerhebung sind die Betroffenen entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- d) Die **Nutzer** der Sportanlage **haben** in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität und Duschen.
- e) Der Zutritt zur Sportstätte ist nur den Sporttreibenden selbst, den entsprechenden Trainer*innen / Betreuer*innen sowie Beschäftigten / Beauftragten der Stadt Kaufbeuren gestattet. Die Obergrenze von 100 Teilnehmer, inklusive der Offiziellen und Betreuer, darf

zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Darüber hat der Veranstalter eine entsprechende - nach Anlage Nr. 6 - Liste zu führen und die Obergrenze zu überwachen.

- f) Bei Veranstaltungen dürfen maximal 30 Zuschauer*innen die Sportstätte betreten. Eine entsprechende - nach Anlage Nr. 6 - Liste der Zuschauer ist vom Veranstalter zu führen und die Obergrenze, die zu keinem Moment überschritten werden darf, zu überwachen.
- g) Die Abgabe von mitnahmefähigen Getränken in wiederverschließbaren Flaschen ist erlaubt.

Wird in der Stadt Kaufbeuren, laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, behält sich die Stadt vor weitere Beschränkungen, insbesondere die Zulassung von Zuschauer betreffend, zu erlassen.

Das vorliegende „Individuelle Schutz- und Hygienekonzept für die Sportstätte beinhaltet die der Stadt Kaufbeuren zum jeweiligen Erstellungs- bzw. Aktualisierungszeitpunkt vorliegenden gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der zuständigen Stellen. Es wird anlassbezogen unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung und der Fortschreibung der gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der zuständigen Stellen aktualisiert und fortgeschrieben.

Kaufbeuren, den 01.10.2020

Stadt Kaufbeuren
Abteilung Schulverwaltung und Sport

Anlagen zum Schutz- und Hygienekonzept für die
Turnhalle an der FOS/BOS Kaufbeuren
(nachfolgend Sportstätte genannt)
(Stand 01.10.2020)

Anlage Nr. 1 „Ausschlusskriterien Zutritt“-

Verbindliche Anordnung gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung:

Folgende Personen sind vom Betreten der Sportstätte ausgeschlossen:

- Personen mit **Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen**
- Personen mit **unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere**
- Bei Vorliegen von **Symptomen** einer akuten **Atemwegserkrankung jeglicher Schwere** oder von Fieber ist das **Betreten** der Sportstätte **untersagt!**

Sollten Nutzer der Sportstätte während des Aufenthaltes in der Sportanlage Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen!

01.10.2020
Stadt Kaufbeuren
Schulverwaltung und Sport

Infektionen vorbeugen: Hände richtig waschen



Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Die Temperatur können Sie so wählen, dass sie angenehm ist.



Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel.



Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.



Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig mit einem Einweghandtuch ab, auch in den Fingerzwischenräumen.

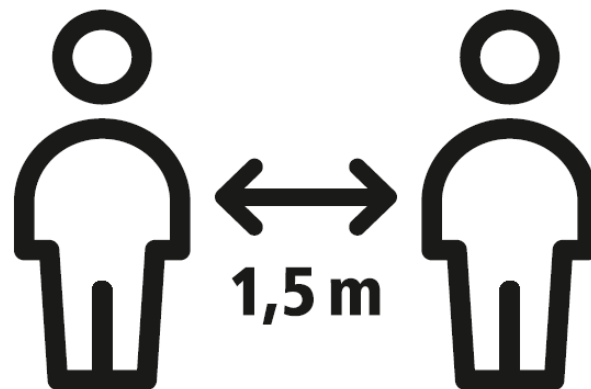
Anlage Nr. 3 „Abstand 1,5 Meter“

Verbindliche Anordnung gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung:

→ in der gesamten Sportstätte

Bitte Abstand halten!

Nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person



MINDESTABSTAND

Anlage Nr. 4 „Maskenpflicht außerhalb des Trainings“

Verbindliche Anordnung gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung:

MASKENPFLICHT FÜR NUTZER



In geschlossenen Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Sportfläche und der Duschen, ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

Anlage Nr. 5 „Zugangs- und Ausgangskonzept“

**Verbindliche Anordnung gemäß der
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils
gültigen Fassung:**

Bis auf weiteres gilt in der Sportstätte folgendes

Zugangs- und Ausgangskonzept:

Es ist darauf zu achten, dass
Warteschlangen vermieden werden.

Das Mindestabstandsgebot beim Zugang
und Ausgang ist zu beachten.

Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist
zu tragen.

Anlage Nr. 6 „Dokumentation Kontaktpersonenermittlung“

Formular zur Dokumentation der Kontaktpersonenermittlung

gemäß Nr. 3 Buchstabe c) des „Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.09.2020 i. V. m. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Inhalt der Dokumentation

- Name und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes

Übermittlung der Dokumentation

- darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen

Verwahrung der Dokumentation

- keine Einsicht für Dritte
- Schutz der Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
- Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Die Daten werden 1 Monat gespeichert und sind danach zu vernichten.

Information über die Datenerhebung

- Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Verein / Gruppe

Training / Spiel am

	Name, Vorname	Erreichbarkeit	Anwesend von bis.....Uhr
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			

Anlage Nr. 7 „Lüftungskonzept:“

Lüftungskonzept

gemäß Nr. 2 Buchstabe j) des „Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.09.2020

Die Stadt Kaufbeuren setzt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten folgende Maßnahmen um:

Ziel: _____ Vermeidung einer starken Aufkonzentration von über die Atemwege übertragbaren Viren

Maßnahmen:

- Die Sportstätte verfügt über eine Lüftungsanlage. Diese wird **anlassbezogen** zur Nutzung **zeitlich so gesteuert**, dass ein **möglichst großer Luftaustausch während der Nutzung** stattfindet.
- Die Lüftungsanlage wird mit **möglichst großem Außenluftanteil** betrieben.
- Daneben sind die Übungs- und Gruppenleiter angehalten, bei Bedarf zusätzlich eine Durchlüftung durch das Öffnen von Fenstern und Zugangstüren herbeizuführen.
- **Zwischen den Trainingseinheiten und Spielen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten.**
- **Es ist sicherzustellen, dass die Sportstätte erst mit Beginn der zugeteilten Zeit betreten und pünktlich zu deren Ende von allen Nutzern verlassen wird. Der vor der Nutzung vorgeschriebene Luftaustausch ist über die Aktivierung der vorhandenen Lüftungsanlage vom Vereinsverantwortlichen zu gewährleisten.**
- **Evtl. zuvor geöffnete Fenster und Türen sind nach Trainingsende zur Vermeidung eines unberechtigten Zutritts zu schließen.**

Empfangsbestätigung

Es wird bestätigt, dass das vorstehende Rahmenhygienekonzept für die Turnhalle der FOS/BOS vom 01.10.2020 ausgehändigt und erläutert wurde.

Der nachstehend genannten, die Sportstätte nutzenden

Gruppe/Verein

vertreten durch (Name)

..... (Anschrift)

ist bekannt, dass sie für die Einhaltung der Vorgaben im Rahmenhygienekonzept verantwortlich ist und seitens der Stadt Kaufbeuren stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben